

ob eine von einer menschlichen Mutter zur Welt gekommene Missgeburt ein Mensch sei, gänzlich ausgeschlossen und kann es sich bezüglich der Taufe bloß darum handeln, ob das Monstrum lebe oder nicht. Ein Monstrum ist, wie die medicinische Wissenschaft lehrt, eine sehr frühzeitige, gänzliche Desorganisation des befruchteten Eies, wodurch die Beschaffenheit der Frucht so durchgreifend geändert werden kann, dass an ihr auch nicht eine Spur von Aehnlichkeit mit einem menschlichen Wesen erkannt werden kann. Die unsymmetrische, geschwulstähnliche Masse heißt *Moli* (Flöhr, Handbuch der Pastoralmedicin, zweite Auflage, S. 303).

Sind Spuren des Lebens bemerkbar (Bewegung, Zittern), so muss ein menschliches Wesen vermutet werden und die Hebammme oder der Arzt haben selbes zu taufen unter der Bedingung: si capax es, allenfalls auch: si vivis et capax es, wenn die Lebenszeichen zweifelhaft sind. Die Bedingung: si capax es erweiset sich in einem solchen Falle, wo ein Kopf nicht deutlich bemerkt wird, darum als unerlässlich, weil die Taufe in forma absoluta nie gespendet werden darf, wenn es nicht möglich ist, den Kopf zu begießen oder zu benetzen.

Budweis. Prof. Dr. Ant. Skodopole, Ehrendomherr.

**VII. (Medlicher oder unredlicher Finder?)** Titius findet auf der Landstraße eine Börse mit einer nicht unbedeutenden Summe Geldes. Am zweitfolgenden Tage erstattet er die Anzeige über den gemachten Fund und übergibt die Börse dem Polizeiamt. Dort hört er, dass ein Reisender tags vorher um die betreffende Börse nachgefragt habe; er sei aber unterdessen schon wieder abgereist, ohne seinen Wohnort anzugeben. Der geschehene Fund wird wohl in den Zeitungen bekannt gemacht, allein der Verlustträger meldet sich nicht mehr. Deswegen wird die gefundene Geldbörse nach Ablauf der gesetzlichen Verjährungsfrist dem Titius zurückgestellt mit dem Bemerken, dass dieselbe nun nach dem Verjährungsrecht in sein Eigenthum übergegangen sei (Allg. bürg. Gesetzbuch für Oesterreich, § 392 und 1466).

I. Frage: Darf Titius das gefundene Geld als sein rechtmäßiges Eigenthum *tuta conscientia* behalten?

Antwort: Unter den älteren Theologen herrschen bezüglich der gefundenen Gegenstände, deren Eigenthümer sich nicht melden, drei verschiedene Meinungen, welche der hl. Alfons in seiner Moraltheologie aufzählt (I. III. n. 603). Jedoch die neueren Moralisten stimmen fast alle überein in der Ansicht, dass die weltlichen Gesetze, welche dem redlichen Finder nach Ablauf der Verjährungsfrist das Eigenthumsrecht der gefundenen und nicht reclamierten Sache zuerkennen, auch im Gewissenbereiche Geltung haben (Delama, Tract. de justitia et jure, ed. III. Tridenti 1889, n. 58). Daher darf Titius seinen Fund mit gutem Gewissen behalten, wenn er trotz

verzögter Anzeige doch noch als redlicher Finder angesehen werden kann; und das kann er in zwei Fällen, nämlich, wenn es ihm unmöglich war, früher die Anzeige zu machen, oder wenn er es zwar aus Fahrlässigkeit verschoben hat, jedoch ohne die eingetretene Folge der Verzögerung irgendwie vorauszusehen. Wenn er aber diese Folge wenigstens in confuso vorausgesehen, oder gar anfänglich die entschiedene Absicht gehabt hätte, das Gefundene nicht zurückzugeben, so wäre er nicht mehr ein redlicher Finder und dürfte daher die vom weltlichen Gesetze dem redlichen Finder eingeräumte Wohlthat nicht genießen, d. h. er dürfte die gefundene Sache nicht mit ruhigem Gewissen behalten. Denn einem unredlichen Besitzer wird auch vom bürgerlichen Gesetze kein Verjährungsrecht zuerkannt (A. ö. b. Gesetzbuch, § 1463). Wie wäre es aber, wenn Titius zwar nie den förmlichen Entschluss gefasst, das Gefundene sich anzueignen, wenn er jedoch erst nach längerem Schwanken und innerem Kampfe sich zur Zurückgabe entschlossen hätte? Auch in diesem Falle könnte er noch als redlicher Finder gelten und die Rechte desselben genießen, da er ja die verlockende Versuchung schließlich überwunden hat.

II. Frage: Was müßte Titius mit dem gefundenen Gelde thun, wenn er kein redlicher Finder wäre? Wir antworten: er müßte das thun, was überhaupt der unredliche Besitzer einer Sache thun muss, d. h. er müßte das Geld, wenn möglich, dem Eigentümer zurückgeben, wenn dies aber nicht möglich, für die Armen oder zu frommen Zwecken verwenden. Denn der unredliche Besitzer darf aus seiner Unredlichkeit keinen Vortheil ziehen und kann nie durch Verjährung ein Recht erwerben. Titius müßte daher auch nach Ablauf der dreijährigen Frist dem Verluststräger das gefundene Geld zurückgeben, wenn er sich noch nachträglich melden würde. Solange also eine Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, dass sich der Eigentümer noch melden werde, muss er das Geld für denselben aufzuhalten; sobald aber jede Wahrscheinlichkeit verschwunden ist, muss er dasselbe zu frommen Zwecken, beziehungsweise für die Armen hergeben. Jedoch dürfte es in diesem Falle schwer sein, den Finder von seiner Pflicht zu überzeugen, nachdem die weltliche Obrigkeit ihm das Eigentumsrecht zuerkannt hat. Wenn man daher sieht, dass er im guten Glauben ist, d. h. wenn er meint, dass er trotz seiner Unredlichkeit das Geld im Gewissen behalten könne, so müßte man ihn in diesem Glauben belassen, besonders wenn er selbst arm wäre, da er in diesem Falle das Geld anstatt anderen Armen auch sich selber zuwenden könnte (cf. Ballerini-Palmieri, Opus theolog. morale, Prati 1890, V. III. p. 70 sqq.).

Trient.

Professor Dr. Josef Niglutsch.

VIII. (Darf bei Weitergabe von Stiftmeissen etwas vom Stipendium zurück behalten werden?) Es ist wohl selbstverständlich, dass, wenn dasselbe dem zur Zeit der Weitergabe